

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 38=58 (1892)

**Heft:** 15

**Artikel:** Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96727>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In Deutschland sind dem Kriegsministerium die Armeekorpskommandanten direkt unterstellt und diese sind die wichtigsten grossen Verwaltungsbehörden, welche im Sinne der Erlassse des Kriegsministeriums und der bestehenden Gesetze in jeder Beziehung die höhere Kontrolle ausüben und den Vollzug der Anordnungen überwachen.

Den General-Kommandos sind wieder unterstellt die Divisions- und Brigadekommandos; jedes mit genau begrenztem Wirkungskreis.

Die Regimenter erfreuen sich in Deutschland, wie in allen stehenden Armeen, von Alters her einer grossen Selbstständigkeit und werden mit Recht als das wichtigste Glied im Armeeverbande betrachtet. Gross ist die Macht und die Verantwortung des Regimentskommandanten. Die Personalangelegenheiten aller Mitglieder des Regiments sind in seine Hand gegeben; er ist für Geist, Disziplin, Materielles, Ausbildung u. s. w. verantwortlich. Gleichwohl mengt er sich nicht in alle Details ein. Er überlässt seinen Untergebenen die Besorgung bestimmter Arbeiten und überbindet ihnen einen Theil der Verantwortung. Nach Reglement und Gebrauch ist den Hauptleuten die Ausbildung und Administration der Kompagnien überlassen. Die Mittel und Wege, das Ziel zu erreichen, sind ihre Sache. Der Hauptmann schaltet und waltet nach Gesetz und Vorschrift in seiner Kompagnie. Er ist für die Resultate verantwortlich, aber keinem Vorgesetzten ist es gestattet, in seinen Wirkungskreis einzugreifen, so lange Ausbildung und Verwaltung der Kompagnie dieses nicht nothwendig machen. In Folge dessen ist die Stellung des Hauptmanns eine ganz andere als in Frankreich.

Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, welches System mehr Vortheile biete, ob das französische oder das, welches in Deutschland befolgt wird. — Die Bureaucratie der Zentralbehörde wird zwar stets das erstere anstreben, um ihre eigene Machtphäre auszudehnen. — Das militärische Interesse erheischt, diesen Bestrebungen einen Damm entgegen zu setzen. Die Heere sind heute zu gross, als dass eine einzige Zentralstelle mit ihrem Personal die ganze Verwaltung leiten und überwachen könnte.

Die Kontrolle und Arbeit wird erleichtert, wenn man diese soweit thunlich, verschiedenen Behörden überbindet; es genügt, wenn das Kriegsministerium sich die oberste Aufsicht vorbehält.

Um die dem Kriegsministerium direkt unterstellten Behörden nicht mit administrativen Einzelheiten zu überladen, wird in gewissen Geschäftszweigen ein direkter Verkehr zwischen den Abtheilungen des Kriegsministeriums und den Unterabtheilungen der Armeekorps und Divi-

sionen nützlich sein. Dieses wird hauptsächlich ökonomische Angelegenheiten betreffen.

Es gibt gewichtige Gründe, die darauf hinweisen, den Dienstgang im Frieden dem im Kriege möglichst gleich zu gestalten. Wenn man dies unterlässt, wird sich die Friction bei dem Uebergang von dem Friedens- zum Kriegsverhältniss in bedenklichem Masse vermehren.

Besondere Vortheile bietet eine zweckmässige Dezentralisation der Arbeit in den Fällen, wo die Heeresorganisation der Gebietseintheilung des Staates angepasst ist. Die Mobilisirung wird dadurch erleichtert. Dieses ist von der höchsten Wichtigkeit.

Ein Heer, dessen Gegner die Mobilisirung rascher beendet hat, ist, bevor der erste Schuss gefallen ist, schon halb besiegt.

### Das österreichische Exerzier-Reglement im Vergleich mit dem deutschen und schweizerischen.

(Fortsetzung.)

#### VIII.

Der III. Theil ist betitelt: Ehrenbezeugungen und Paraden. Aus Art. 649 des österreichischen Exerzierreglements erfahren wir: Zum Empfang stellt sich der Zug und die Kompagnie in entwickelter Linie auf, das Bataillon in Masse (geschlossener Kolonnenlinie), grössere Körper treffenweise in konzentrirter Sammel-Aufstellung, die Bataillone in obenanter Formation.

Die Regimentsmusik steht 6 Schritte ausserhalb des Empfangsflügels.

Der Zugs- und Kompagniekommendant stehen 4 Schritte vor der Flügelcharge des Empfangsflügels. Der Bataillonskommendant 20 Schritte vor der Mitte des Bataillons, Front gegen dasselbe.

Bei Annäherung des Besichtigenden an den Zug und die Kompagnie ist auf 30 Schritte und vom Bataillon aufwärts auf 100 Schritte die Ehrenbezeugung zu kommandiren.

Der Kommandant der Parade reitet dem Inspektor entgegen, salutirt und meldet den ausrückenden Stand (Mann, Pferde und Geschütze).

Art. 659 des österr. E.-R. bestimmt: „Sind mehrere Bataillone ausgerückt, so ertheilt der Kommandant der Parade dem nächsten Bataillonskommendanten durch Säbelwink den Befehl zur Leistung der Ehrenbezeugung. Dieser kommandirt dieselbe sofort; die übrigen Bataillonskommendanten aber erst, wenn sich der Besichtigende ihrem Bataillon auf 30 Schritte genähert hat.“ Die Hauptleute und Adjutanten salutiren, wenn der Inspektor ihre Stellung pasirt. (Oesterr. E.-R. Art. 659.)

Es wäre ziemlich überflüssig, über die Auf-

stellung zur Besichtigung viel Worte zu verlieren. Dieses ist Geschmackssache. So viel darf man aber doch sagen: Dem Besichtigenden soll Gelegenheit geboten sein, einen allgemeinen Eindruck von der Haltung und dem Anzug der Truppe zu bekommen. Diesem Zwecke entspricht die Aufstellung des einzelnen Bataillons in Masse (geschlossener Kolonnenlinie) nicht.

Zweckmässiger scheint unsere Formation in Pelotons- (Halbkompagnie)-Kolonne. Ueberdies kann nach Art. 312 des schweiz. E.-R. bei kleineren Einheiten vom Inspektor die Aufstellung mit geöffneten Gliedern (auf 10 Schritte) angeholt werden.

Es lässt sich übrigens schwer einsehen, warum ein einzelnes Bataillon sich zur Besichtigung nicht in Linie und zwar mit geöffneten Gliedern aufstellen sollte?

In grösseren Truppenkörpern sind selbstverständlich Aufstellungen, die es erlauben, die Truppen auf beschränktem Raum aufzustellen, nothwendig.

Angemessen scheint es, dass in Oesterreich bei grösseren Truppenkörpern ein Bataillon nach dem andern die Ehrenbezeugung leistet. Die Mannschaft wird weniger ermüdet und wird aus diesem Grunde beim Vorbereiten des Inspektors ruhiger dastehen. Der Vorgang entspricht auch den neuen Vorschriften, dass grössere Truppenverbände nicht mehr mit der Stimme kommandiert werden sollen.

Das österreichische Exerzierreglement enthält Art. 661 die Bestimmung, dass bei Paraden grösserer Truppenkörper der Bataillonskommandant „Bei Fuss — Gewehr“ und „Ruhn“ kommandieren soll, wenn der Inspektor auf 30 Schritte vorüber ist. Auch dieses scheint zweckmässig und zwar aus dem früher angegebenen Grunde. Die weniger ermüdet Mannschaft wird bei dem folgenden Akt, dem Vorbeimarsch, um so frischer sein.

Zum Defiliren formirt sich in Oesterreich der Zug in Linie, die Kompagnie in Kolonne, das Bataillon und Regiment in Kolonne mit Kompagnien. Zwischen den Kompagnien sind 20, zwischen den Bataillonen 40 Schritte Distanz.

Nach dem schweizerischen Exerzierreglement sind die Abstände zwischen den Kompagnien auf 10 Schritte, die zwischen den Bataillonen auf 30 Schritte festgesetzt. Das Bataillon soll in Pelotonskolonne (Halbkompagnie-Kolonne) defiliren.

Die kürzern Distanzen haben den Nachtheil, dass sie das Defiliren erschweren und Fehler sich leichter von einer auf die andere Abtheilung fortpflanzen. Durch die Kolonne mit Pelotonen erhält die Kolonne (in grösseren Truppenkörpern) eine bedeutende Länge und der Inspektor kann bei so schmalen Abtheilungen sich vom Stand

der Ausbildung weniger überzeugen. Es dürfte übrigens nichts schaden, dem Inspektor in Bezug auf Aufstellung zur Besichtigung und Vorbeimarsch etwas freie Hand zu geben und zu sagen, dass die Truppe auf die angegebene Weise sich aufstellen und defiliren soll, „wenn der Inspektor nichts anderes anordnet.“

Die Bestimmung des österreichischen Exerzierreglements, dass sämmtliche Kommandanten u.s.w. bei dem Vorbeimarsch den Inspektor grüssen, entspricht einem allgemeinen Gebrauch. Bei uns ist es in der neuesten Zeit allerdings üblich geworden, dass bei grösseren Truppenkörpern nur einzig und allein der höchst Kommandirende grüßt. Es macht aber einen sonderbaren Eindruck, wenn beim Defiliren die höhern Stabsoffiziere und die Kommandanten der taktischen Einheiten nicht vor dem Inspizierenden salutiren. § 16 des schweiz. Dienstreglements bestimmt zwar: dass Mannschaft in Reih' und Glied nicht grüsse. Zu dieser können aber die Divisionäre, Brigadiere, Regimentskommandanten und die Kommandanten der taktischen Einheiten nicht gerechnet werden! Eher zutreffend dürfte die weitere Bestimmung des schweiz. Dienstreglements sein: „Der Kommandirende grüßt nach Vorschrift.“ Die richtige Auslegung würde aber sein, der Kommandant der vorgenannten Abtheilungen, nicht aber der höchst Kommandirende eines grossen Heereskörpers.

Das deutsche Exerzierreglement enthält eine ähnliche Bestimmung wie das österreichische. III. Theil Art. 10 sagt: „Jeder eine Parade Kommandirende salutirt im Vorbeimarsch in der Höhe des ersten Points. Ausserdem salutiren alle in der Parade befindlichen Generale und Stabsoffiziere.“

Nach III, Art. 11 des deutschen Exerzierreglements begibt sich beim Vorbeimarsch der die Parade Kommandirende mit gesenktem Degen im Galopp neben den Inspektor und zwar etwas rückwärts auf der entgegengesetzten Seite woher die Truppe heranmarschiert und verbleibt hier mit gesenktem Degen bis der Vorbeimarsch beendet ist. Ausserdem begeben sich noch die Befehlshaber vom Regimentskommandanten aufwärts neben denselben.

Es hat dieses den Zweck, dass der Inspektor den betreffenden Divisionären, Brigadiers und Regimentskommandanten die Bemerkungen machen kann, welche er allenfalls nothwendig findet. Aus dem gleichen Grunde enthält das österr. Exerzierreglement Bestimmungen, welche dem deutschen entsprechen. Oft hält man etwas für überflüssig, weil man nicht erkennt, warum es angeordnet worden ist. (Schluss folgt.)